

Urteilsgründe festlegen. Darüber hinaus muß sich das Gericht bemühen, durch eine klare Gedankenführung und eine einfache und verständliche Sprache die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß der Inhalt des Urteils erfaßt und sein Anliegen verstanden wird.

Gliederung der Urteilsgründe

Einige Urteile werden allein deshalb sehr umfangreich und unübersichtlich, weil ihrer Abfassung ein immer gleichbleibendes Schema zugrunde liegt. Dabei wird nicht beachtet, daß die jeweilige Tat und ihre gesellschaftliche Bedeutung unterschiedliche Anforderungen, an die notwendige Begründung der rechtlichen Beurteilung und der Strafzumessung stellen. Auch die Beziehungen mehrerer Straftaten oder die Handlungen mehrerer Angeklagter zueinander werden nicht immer berücksichtigt. Infolgedessen kommt es häufig zu Wiederholungen schon bei der Schilderung des Sachverhalts, aber auch bei der rechtlichen Beurteilung oder bei der Darlegung der wesentlichen Strafzumessungsgründe.

So werden z. B. die für die Persönlichkeit des Angeklagten wesentlichen Feststellungen oft an den Anfang des Urteils gestellt. Bei der Begründung der ausgesprochenen Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit werden sie aber weitgehend wiederholt. Mit einer überlegten Gliederung läßt sich das vermeiden. Ist die Entwicklung der Persönlichkeit für das Verständnis der Tatmotive und für die Entscheidung zur Tat von besonderer Bedeutung oder sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen des Angeklagten für die Beurteilung der Schuldfrage wesentlich, dann sind die Feststellungen zur Person zu Beginn des Urteils bzw. im Zusammenhang mit der Erörterung des Problems darzulegen, für das sie von Bedeutung sind.

Beziehungen zwischen der Persönlichkeit des Angeklagten und der Strafzumessung sind in der Regel bei den Strafzumessungsgründen zu behandeln. Nicht selten ist es aber erforderlich, Beziehungen zwischen einzelnen unterschiedlichen Seiten der Täterpersönlichkeit und verschiedenen im Urteil zu behandelnden Problemen zu beachten. Dann ist es meist sinnvoll, die jeweiligen Umstände aus den Persönlichkeitsfeststellungen für sich getrennt, aber im Zusammenhang mit der Behandlung der entsprechenden Fragen darzulegen. Sind einzelne Umstände auch für die Strafzumessung bedeutsam, dann ist ihre Wiederholung nicht erforderlich. Es genügt, sie unter Bezugnahme auf die jeweils getroffenen Feststellungen entsprechend zu werten.

Ähnliche Gesichtspunkte sind bei mehreren Handlungen eines Angeklagten oder mehrerer Angeklagter zu beachten:

- Ergeben sich aus der ersten Straftat weitere oder besteht ein Zusammenhang zu den späteren Straftaten, dann ist eine chronologische Darstellung zweckmäßig, die diesen Zusammenhang sichtbar macht.
- Enthalten von mehreren Straftaten jeweils einige die gleiche beweisrechtliche oder materiellrechtliche Problematik, so empfiehlt es sich, die so verbundenen Handlungen jeweils in einem Komplex festzustellen und abzuhandeln.
- Bei mehreren Tätern, die in unterschiedlichem Umfang gemeinsam gehandelt haben, ist es zweckmäßig — sofern dem nicht die vorstehenden Gesichtspunkte entgegenstehen —, jeweils die Handlungen im Komplex zu schildern, an denen die gleichen Angeklagten beteiligt waren. Darüber hinaus sollte jede einzelne Straftat beziffert werden, wenn es sich um eine größere Anzahl von Straftaten handelt. Das erleichtert

tert die bei der rechtlichen Beurteilung und der Begründung der Strafzumessung erforderlichen Bezugnahmen.

- Besteht bei mehreren Handlungen nur in einem Fall eine beweisrechtliche oder materiellrechtliche Problematik, dann sollte diese Handlung als letzte geschildert werden, um im Anschluß daran und mit dieser Problematik beginnend die Gesamtproblematik behandeln zu können. Ist das im Einzelfall nicht möglich, dann sollte die Beweiswürdigung an die entsprechende Feststellung angeschlossen werden, auch wenn diese an einer anderen Stelle des Urteils steht.

Ausführungen zur Persönlichkeit

Bei den Ausführungen zur Täterpersönlichkeit werden verhältnismäßig oft unwesentliche Einzelheiten der Persönlichkeitsstruktur behandelt. Es kommt jedoch allein auf solche Zusammenhänge an, die für die Klärung der jeweiligen konkreten Straftat und für die Überwindung der persönlichen Ursachen und Bedingungen von Straftaten sowie für die Wirksamkeit der gesellschaftlichen erzieherischen Einflußnahme von wesentlicher Bedeutung sind. Die Zusammenhänge sind nach der Schuldform und -der Deliktsart verschieden. Je nachdem, ob es sich um ein vorsätzliches oder um ein fahrlässiges Delikt, um einen Diebstahl, ein Sexualdelikt, ein Staatsverbrechen oder um ein Verkehrsdelikt oder die Verletzung von Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes handelt, sind jeweils andere Seiten der Persönlichkeitsentwicklung des Täters von Bedeutung.

Mit der in vielen Urteilen noch anzutreffenden beziehungslosen Feststellung der Persönlichkeit des Täters, die sich häufig in der Aneinanderreihung von Lebensdaten zeigt, können diese Zusammenhänge nicht sichtbar gemacht werden. In diesen Fällen ist charakteristisch, daß der Umfang der Feststellungen zur Persönlichkeit des Täters von dessen Lebensalter bestimmt wird. Zwar kann bei einem älteren Menschen beachtlich sein, daß er in den vielen Jahren seines Lebens immer das Gesetz geachtet hat. Um das zu sagen, bedarf es jedoch nicht einer breiten Darlegung seines Lebenslaufs. Auch die Feststellung, in welchen Betrieben oder Berufen ein Täter beschäftigt war, ist nur in Ausnahmefällen erforderlich (z. B., wenn es um die Prüfung asozialen Verhaltens geht). Überflüssig ist es in der Regel auch, alle gesellschaftlichen Organisationen anzuführen, denen der Täter angehört. Die schematische Aneinanderreihung solcher Feststellungen, die nichts Wesentliches für die Beurteilung der Tat aussagen, ist formal und ohne jeden Nutzen.

Die erzieherische Einwirkung auf den Straftäter

Da in bezug auf die Persönlichkeit des Täters nicht selten moralisierende und schablonenhafte Ausführungen in den Urteilen festzustellen sind, soll in diesem Zusammenhang ausführlicher die erzieherische Einwirkung des Strafurteils auf den Angeklagten behandelt werden.

Im Strafverfahren vollzieht sich die gerichtliche Erkenntnis als ein Prozeß, in dem Tat und Täter in ihren wesentlichen, unmittelbar wirksam gewordenen individuellen und gesellschaftlichen Zusammenhängen erkannt und die mit dem Urteil zu beantwortenden Fragen gelöst werden können,

- wie es unter den gegebenen Bedingungen zur Tat gekommen ist,
- was im Bewußtsein, in der Lebenshaltung, in den Einstellungen und Motivationen des Täters oder in